



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.LX. Irrthum des Chur-Brandenburgischen Gesandten, wegen des Juris Suffragii Statuum, wird von ihm vergeblich revociret.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Majus.

Addit der von Löwen: Es müste aber behutsam mit diesem Werck umgangen, und die Stände nicht für den Kopff gestossen werden, deren etliche dörfften leichtlich zu Extremitäten, und zu solcher Resolution bewogen werden, daß sie sich gar zu den Schweden schlagen dörfften.

1645.
majus.

Nos, communicata seorsim sententia, bedancken uns gegen die Churfürstlichen, daß sie uns hierüber ihre Gedancken eröffnen wollen, und weils bey dem ersten Punctt allerhand Bedencken, warum der Vorschlag wegen Stralsund nicht zu thun, herfür kommen, und in Wege liegen, wolten wir uns gern mit den Churfürstlichen darinn vergleichen, daß nemlich den Schwedischen zuzusprechen, ob sie sich wolten belieben lassen, die Proposition zu eröffnen, und immittelst den punctt, wegen Vergleichung der Mediat-Städte bey Seiten zu stellen, zu welchem Ende man sich deren an uns, unterm dato den 26. Novembr. 1644. abgangenen Schreibens müßlich würde bedienen können, allein stünde zu bedencken, durch wen die Anzeigung an die Schwedischen zu überbringen, damit es Nachdruck habe, der Dechant zu St. Joham werde dem Werck nicht gewachsen seyn, noch den Schwedischen einreden dörfften: die Churfürstlichen zu Münster gingen dahin, daß etwa die Chur-Mayntzischen und Brandenburgischen zu Übernehmung dieser Commission zu ersuchen, möchten unser Theils gerne sehen, wann dieselben dahin möchten zu vermögen seyn, würde Zweiffels ohne mehrern Nachdruck haben. Bey dem andern Punctt wolten wir den geschenehen Vorschlag einfolgen, uns aller gebührenden Bescheidenheit gebrauchen, den D. LAMPADIUM zu uns allein erfordern, und demselben die Bedencken, warum wir zu præjudiz der Reichs-Deputation uns auf einige andere Modos tractandi nicht einlassen könniten, sondern dieß Orts unsrer Instruction nachgehen müßten, zu Gemüth führen.

Chur-Mayntzische und Brandenburgische nehmen auf sich, die Sache an die Schwedischen zu überbringen, und sich zu bemühen, ob dieselben zu milderer Erklärung, und etwan dahin zu bewegen seyn möchten, daß sie bemeldten Incident-Punctt bey Seite setzen, und die Proposition eröffnen.

Post Conferentiam.

Der von Löwen schickt zu mir, Cran, und läßt anzeigen, daß er sich, so bald er sey heimkommen, in seiner Instruction ersuchen habe, befinde, daß die Chur-Brandenburgischen deutlich darauf instruiret seyn, dahin zu gehen, damit die Stände cum Jure Suffragii bey der Handlung mögen zugelassen werden, müße sich also in hoc passu bey seiner Instruction halten. Paulo post schickt er abermahls und läßt begehren, mit unser Erklärung gegen den Braunschweig-Lüneburgischen so lange einzuhalten, biß er zuvor mit uns ferners würde geredet haben, begehret zu dem Ende eine Conferenz auf morgen. Dñabrück den 26. Maji 1645.

§. LX.

Irrthum des
Chur-Brandenb.
Gesandten, wegen
des Jure Suffragii.

Ob nun wol der Chur-Brandenburgische Gesandte von Löwen nach dem vorherstehenden Protocoll mit eingestimmt hatte, dem Fürstlichen und Städtischen Collegio sey das Jus Suffragii nicht zuzustehen; so ersah er jedoch sogleich, nach geendigter Conferenz, aus seiner Instruction, daß er sich dißfalls geirret hätte,

und bat daher um eine neue Conferenz, mit den Kayserlichen Gesandten, welche zwar auch des folgenden Tages gehalten wurde; es bestunden aber die Kayserlichen auf der des vorigen Tages gefaßten Resolution, Ausweis nachfolgenden Protocoll.

Wird von ihm
vergeblich re-
vociret.

Præsentibus Dom. Comite de LAMBERG, me, Doct. CRANE, Dom. de LOEWEN, & D. D. CREBS. Die Sabbathi 27. Maji 1645. circa nonam.

3ff 2

Der

1645.
Majus.

Der von Löwen bedanckt sich, daß auf sein Begehren gegenwärtige Conferenz angestellt worden, erinnert, daß er sich in seiner Instruktion ersehen, und dahin instruiert zu seyn befunde, seine Negotiationes also zu richten, damit denen Ständen das Jus Suffragii bey dieser Handlung möge gestattet werden, legit Instruktionem in clausula concernente. Item, ein Chur-Bayerisch an Kayserliche Majestät, unterm dato München, den 22. Decembr. 1644. und ein Chur-Brandenburgisch im Febr. 1645. sine expressione diei, auch an Kayserliche Majestät dieses Puncti halben abgegangenes Schreiben, sodann, was sich die Kayserlichen Commissarii zu Franckfurth deswegen sollen haben gegen die Reichs-Deputation vernehmen lassen, so alle dahin zielen, daß den Ständen das Jus Suffragii bey dieser Handlung gebühre, und nicht wohl verweigert werden könne, stünde also zu bedencken, ob der Fürstlich Braunschweig-Lüneburgische im Nahmen sämtlich anwesender Stände anzuhören, oder vorigem Concluse zu inhariren sey, er seines Theils müsse sich bey seiner Instruktion halten, habe vernommen, daß der Straßburgische Stadt-Syndicus dem LAMPADIO adjungirt seyn solle.

1645.
Majus.

Chur-Mayntzische bleiben bey vorigem Voto.

Wir, weils wir nicht allein Chur-Mayntzische, sondern auch Chur-Eßlin- und Bayerische Vota für uns hatten, die Deputirten auch schon in ziemlicher Anzahl zu Münster erschienen, die übrigen im Anzuge begriffen, also die Deputation nächster Tage ihren Anfang gewinnen würde, wüßten uns nicht zu ändern, stünde auch in unser Macht nicht, könnten nicht sehen, wie neben dem Corpore Deputatorum allhier ein anders in Reichs-Abschieden nicht erfindliches Corpus aus etlichen wenigen Ständen würde wollen behauptet werden. Worauf der von Löwen: Es gebühre einmal den Ständen das Jus Suffragii, könnten sich dessen gebrauchen, wann sie wollten, der hiehero erscheinen würde, der könnte sich dessen gebrauchen, der ausbliebe, hätte es ihm selbst zu imputiren, warum er nicht herzukommen, und sein Recht in acht genommen. Dagegen wir erinnert, daß es im Reich seine gewisse Maas und Ordnung habe, wie und wann sich die Stände des Juris Suffragii gebrauchen könnten, als nemlich auf Reichs-Crayß- und Deputations-Tagen, außerhalb solcher Ordnung könnten sie sich keines Suffragii vor andern Ständen ammassen, müsse auch alsdann eine ordentliche Einladung vorher gehen, die Stände auf gewisse Zeit und Mahlsatt betaget werden, deren allhier keines vorhanden. Der von Löwen: Es sey jeso ein anderer Zustand im Reich, so unsere Vor-Eltern nicht hätten fürsehen können, würden sonst auch Leges darnach gemacht haben, darum müßten jeso, pro rerum necessitate & emergentia, die Consilia an Hand genommen werden. Wir: Zum wenigsten würde nöthig seyn, daß sich die Stände zuvor auf offenem Reichs-Tage, dem Herkommen gemäß, eines solchen neuen Modi und Legis vergleichen müssen, würde von etlichen wenigen nicht können eingeführt werden. Ille: wollte es nicht disputiren, die Stände würden es aber behaupten wollen.

§. LXI.

Die Schweden wollen ihre Propositione eher nicht ausstellen, bis vorher noch 2. Puncte erörtert wären: I. die translation des Deputations-Conventus.

Dieses veranlassete dann die Schweden, daß sie declarirten, sie wollten mit ihrer Proposition eher nicht hervor gehen, bis erst diese zwey Puncta erörtert wären, nemlich I. die translation des Deputations-Tages ad Conventum Pacis; II. die Translation der Reichs- und Religions-Gravaminum. Das erste belangend, sagten die Schweden, es wäre die translation des

Franckfurthischen Deputations-Tages, von den Deputatis, mehrentheils ohne Befehl ihrer Obern resolviret worden, immaffen seithero ihrer etliche sich dessen gegen die Schweden ausdrücklich vernehmen lassen, und sich deßfalls entschuldiget hätten: nächstdem würden durch solche translation, die mehrenten Stände, welche sich doch am meisten über die oppres-

Argumenta weßwegen die Schweden solche translation nicht zulassen wollten.